

Reglement über die Entschädigung der Aufsichts- und Leitungsorgane der Schweizerischen Nationalbank (Entschädigungsreglement, ER)

vom 14. Mai 2004 (Stand am 1. Mai 2016)

1. Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Entschädigung der Mitglieder des Bankrats sowie die Entlohnung der Mitglieder des Direktoriums und ihrer Stellvertreter im Rahmen von Art. 42 Abs. 2 Bst. j NBG.

2. Entschädigung der Mitglieder des Bankrats

2.1 Grundsätze

Die Mitglieder des Bankrats erhalten eine fixe Entschädigung pro Kalenderjahr. Damit werden sämtliche Aufwendungen für ihre Funktion, namentlich Vorbereitung und Teilnahme an Sitzungen des Bankrats, sowie Spesen abgegolten. Zusätzlich vergütet werden lediglich die Reise- und allfälligen Übernachtungskosten, die in der Schweiz anfallen. Ziff. 2.2 Spesenreglement der SNB gilt sinngemäss.

Es gelten die folgenden Ansätze:

- Präsident	Fr. 165'000.--
- Vizepräsident	Fr. 72'000.--
- Vorsitzende des Prüfungs- und des Risikoausschusses	Fr. 54'000.--
- übrige Mitglieder	Fr. 45'000.--

Von diesen Beträgen werden die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge in Abzug gebracht. Es wird kein Bonus ausgerichtet.

2.2 Abgeltung von Sonderaufgaben und Ausschusstätigkeit

Für Sonderaufgaben, die einem Mitglied vom Präsidenten des Bankrats oder durch Bankratsbeschluss übertragen werden, wird eine Entschädigung von Fr. 2'800.-- pro Tag bzw. Fr. 1'400.-- pro Halbtage ausgerichtet.

Der Aufwand für die Tätigkeit in den Ausschüssen des Bankrats wird mit Fr. 2'800.-- pro Sitzung abgegolten. Sitzungen am Tag von Bankratssitzungen werden nicht extra abgegolten.

2.3 Abrechnungsperiode

Die Vergütungen werden monatlich ausgerichtet.

3. Entlöhnung der Mitglieder des Direktoriums und ihrer Stellvertreter

3.1 Verhältnis zum Direktionsreglement

Die Bestimmungen von Ziff. 3 dieses Reglements ergänzen das Reglement über das Arbeitsverhältnis der Mitglieder des Direktoriums der Schweizerischen Nationalbank und ihrer Stellvertreter (Direktionsreglement).

3.2 Grundsätze

Die Mitglieder des Direktoriums und ihre Stellvertreter erhalten einen Jahreslohn und eine Entschädigung für Repräsentationsspesen. Es wird kein Bonus ausgerichtet.

3.3 Jahreslohn

Die Jahreslöhne der Mitglieder des Direktoriums und ihrer Stellvertreter werden vom Bankrat auf Antrag des Entschädigungsausschusses festgelegt.

3.4 Spesen

3.4.1 Repräsentationsspesen

Den Mitgliedern des Direktoriums und ihren Stellvertretern wird zur pauschalen Abgeltung von Bagatellspesen und von Zusatzauslagen, die ihnen bei der Wahrnehmung und Pflege von geschäftlich bedingten Kontakten und Beziehungen entstehen, eine jährliche Repräsentationsentschädigung ausgerichtet. Deren Höhe ist im Zusatzreglement über die pauschale Repräsentationsentschädigung für die Mitglieder der Direktion der Schweizerischen Nationalbank festgelegt.

3.4.2 Andere Spesen

Bei auswärtiger Tätigkeit für die Bank haben die Mitglieder des Direktoriums und ihre Stellvertreter Anspruch auf Ersatz der Auslagen für die Reise, Verpflegung und Übernachtung. Massgebend ist das vom Bankrat erlassene Spesenreglement.

Entschädigungsreglement

Erlassen durch:	Bankrat	Erlassen am:	14.05.2004
Inkraftsetzung:	01.05.2004 (rückw.)	Eigner:	Generalsekretariat
Rechtsgrundlage:	Art. 42 Abs. 2 Bst. j NBG		
Ersetzt:	–		
Geändert am:	Geändert durch:	Änderung gültig per:	Ziffer(n):
29.08.2008	Bankrat	01.09.2008	2.1; 2.2; 3.3
20.12.2013	Bankrat	01.01.2014	3.3
12.12.2014	Bankrat	01.01.2015	3.3
11.12.2015	Bankrat	01.05.2016	2.1, 3.3